

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Abs. 1 bis 4 des Hochbaustatistikgesetzes.

Auskunftspflicht: Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind für die Baugenehmigungsstatistik (einschließlich Kenntnisgabeverfahren), für die Meldung zur Fertigstellungsstatistik sowie für die Bauüberhangserhebung die Bauaufsichtsbehörden, die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten zur Auskunft verpflichtet, für die Bauüberhangserhebung zusätzlich auch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Zur Abgangserhebung sind die Bauaufsichtsbehörden, die Eigentümer und die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die weiteren Einzelheiten hierzu sowie zur Auskunftspflicht bei den kenntnisgabepflichtigen Bauvorhaben sind in Baden-Württemberg geregelt durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Vollzug des Hochbaustatistikgesetzes (VwV-HBauStatG).

Nach § 15 Abs. 3 BStatG ist bei schriftlicher Auskunftserteilung die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind.

Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben an Dritte übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HBauStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 3 BStatG dürfen sich das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder untereinander Einzelangaben übermitteln.

Nach § 16 Abs. 5 BStatG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HBauStatG dürfen für ausschließlich statistische Zwecke Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden. Die Übermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sicherstellen und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleisten. In Baden-Württemberg sind diese gesetzlichen Erfordernisse im Landesstatistikgesetz (LStatG) und in der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in kommunalen Statistikstellen näher geregelt.

Nach § 9 Abs. 3 und 4 HBauStatG können bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben und der Preisstatistik verwendet werden. Diese werden gesondert aufbewahrt.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG dürfen für wissenschaftliche Zwecke an bestimmte Empfänger (unabhängige wissenschaftliche

Forschung, Hochschulen) Einzelangaben dann übermittelt werden, wenn sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand den Betroffenen zugeordnet werden können (faktische Anonymisierung). Ebenso dürfen anonymisierte Einzelangaben an die für Zwecke wissenschaftlicher Forschung beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung eingerichtete abgeschottete Statistikstelle weitergeleitet werden (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung).

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach § 16 Abs. 10 BStatG auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben oder Tabellen mit Einzelfällen sind.

Zweck, Art und Umfang der Erhebungen: Die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau – bestehend aus der Statistik der Baugenehmigungen, des Bauüberhangs, der Baufertigstellungen sowie des Bauabgangs – wird für alle genehmigungs- oder zustimmungspflichtigen sowie nach § 51 LBO kenntnisgabepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind, durchgeführt.

Die Hochbaustatistik liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus ermöglicht die Baufertigstellungsstatistik in Verbindung mit der Bauabgangsstatistik die jährliche Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes auf der Basis der letzten Totalzählung.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern: Bauschein-Nr./Aktenzeichen, Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, Name und Anschrift des Bauherrn bzw. des Eigentümers (Bauabgangsstatistik), Ort, Datum und Unterschrift sowie bei Wiedererrichtung Abgangsjahr und Abgangsmeldung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die Identifikations-Nummer ist eine laufende, frei vergebene Nummer, welche die Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten und die statistische Aufbereitung der Erhebungsmerkmale ermöglicht.

Die übrigen Angaben der Fragebogen sind Erhebungsmerkmale, die zur statistischen Auswertung bestimmt sind.

Trennen und Löschen: Die Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Ort, Datum und Unterschrift werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Zuge der Baugenehmigungserhebung auf gesonderten Datenträger übernommen, nach § 12 Abs. 2 BStatG zur Durchführung der jährlichen Bauüberhangserhebung von den Erhebungsmerkmalen getrennt aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der Fertigstellungs-Auswertung gelöscht.

Der Erhebungsbogen zur Fertigstellungsstatistik, der im Durchschreibeverfahren nur die Hilfsmerkmale für diese Erhebung sowie die Identifikationsnummer enthält, verbleibt bei den genehmigungs- und zustimmungspflichtigen Bauvorhaben, bei denen die Baurechtsbehörden eine Schlussabnahme vorgeschrieben haben, bis zur Fertigstellungsmeldung beim Bauamt.

Bei der Bauabgangsstatistik findet eine gesonderte Speicherung der Hilfsmerkmale nicht statt.

Hier, wie auch bei den anderen Erhebungen der Hochbaustatistik, werden die Erhebungsbogen insgesamt nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Statistischen Landesamt vernichtet.

Baufertigstellung

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
 Böblinger Str. 68
 70199 Stuttgart
 Tel. 0711/641-2530, Fax 0711/641-2980

Kunden-Nummer

--	--	--	--

 (falls vorhanden)

Baurechtliches Verfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Bauge- nehmung mit Schluss- abnahme		Bauge- nehmung ohne Schluss- abnahme	A	Kenntnis- gabe	K	Vereinfachtes Genehmi- gungs- verfahren	V
--	--	---	----------	-------------------	----------	--	----------

Identifikations-Nr. **0**

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht etc. siehe Rückseite des Aktenexemplars.
Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die zugehörigen Erläuterungen.

Bau-Schein-Nr./Aktenzeichen

Datum der Baugenehmigung oder
 des zulässigen Baubeginns

Monat			
Jahr			

Datum der Bezugsfertigstellung

Monat			
Jahr			

1. Allgemeine Angaben

(Bitte Blockschrift)

Name/Firma des Bauherrn

Anschrift

Lage des Baugrundstücks

Kreis

Gemeinde

Gemeindeteil

Straße, Nr.

Haben sich seit Einreichung des Erhebungsbogens für Baugenehmigung Änderungen ergeben?

bitte ankreuzen

ja

nein

Falls ja, bitte nachstehend eintragen:

2. Art des Gebäudes (bitte künftige Nutzung angeben)

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

ohne Eigentumswohnungen 1

mit Eigentumswohnungen 2

Wohnheim 3

Nichtwohngebäude (bitte Nutzungsart angeben)

(z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Kirche, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus 1

Doppelhaushälfte 2

Gereihtes Haus 3

Sonstiger Haustyp 4

Überwiegend verwendeter Baustoff (Tragkonstruktion)

Ziegel <input type="checkbox"/> 1	Stahl <input type="checkbox"/> 5
Kalksandstein <input type="checkbox"/> 2	Stahlbeton <input type="checkbox"/> 6
Porenbeton <input type="checkbox"/> 3	Holz <input type="checkbox"/> 7
Leichtbeton <input type="checkbox"/> 4	Sonstiges <input type="checkbox"/> 8

Art der Beheizung

Fernheizung 1

Blockheizung 2

Zentralheizung 3

Etagenheizung 4

Einzelraumheizung 5

Keine Heizung 6

Vorwiegende Heizenergie

	Primär	Sekundär		Primär	Sekundär
Passivhaus	<input type="checkbox"/> 01		Solarthermie	<input type="checkbox"/> 08	<input type="checkbox"/> 19
Öl	<input type="checkbox"/> 02	<input type="checkbox"/> 13	Holz	<input type="checkbox"/> 09	<input type="checkbox"/> 20
Gas	<input type="checkbox"/> 03	<input type="checkbox"/> 14	Biogas	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 21
Strom	<input type="checkbox"/> 04	<input type="checkbox"/> 15	Sonst. Biomasse	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 22
Fernwärme	<input type="checkbox"/> 05	<input type="checkbox"/> 16	Sonst. Heizenergie	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 23
Geothermie	<input type="checkbox"/> 06	<input type="checkbox"/> 17			
Umweltthermie (Luft/Wasser)	<input type="checkbox"/> 07	<input type="checkbox"/> 18			

(Erläuterung zur Sonst. Heizenergie)

4. Größe des Zugangs

Bei Errichtung eines neuen Gebäudes
 Rauminhalt – Brutto (DIN 277)

Werte ohne Kommastellen

Zahl der Vollgeschosse (§2 Abs. 6 LBO)

01	<input style="width: 130px;" type="text"/>	m ³
02	<input style="width: 130px;" type="text"/>	Anzahl

Bei allen Baumaßnahmen

Nutzfläche
 (DIN 277 ohne Wohnfläche)

Wohnfläche (WoFIV)
 der Wohnungen
 der sonstigen Wohneinheiten

neuer Zustand

03	<input style="width: 130px;" type="text"/>	m ²
04	<input style="width: 130px;" type="text"/>	m ²
05	<input style="width: 130px;" type="text"/>	m ²

Wohnungen (nach der Zahl
 der Räume einschl. Küchen) mit

Anzahl
 neuer Zustand

1 Raum	<input type="checkbox"/> 09
2 Räumen	<input type="checkbox"/> 10
3 Räumen	<input type="checkbox"/> 11
4 Räumen	<input type="checkbox"/> 12
5 Räumen	<input type="checkbox"/> 13
6 Räumen	<input type="checkbox"/> 14
7 oder mehr Räumen	<input type="checkbox"/> 15
Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	<input type="checkbox"/> 16
Sonstige Wohneinheiten	<input type="checkbox"/> 17
Räume in sonstigen Wohneinheiten	<input type="checkbox"/> 18

5. Veranschlagte Kosten des Bauwerks bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1 000 Euro (einschl. MWSt.)

29									
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte geben Sie hier sonstige Veränderungen in der Bauausführung seit der Baugenehmigung an.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Abs. 1 bis 4 des Hochbaustatistikgesetzes.

Auskunftspflicht: Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind für die Baugenehmigungsstatistik (einschließlich Kenntnisgabeverfahren), für die Meldung zur Fertigstellungsstatistik sowie für die Bauüberhangserhebung die Bauaufsichtsbehörden, die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten zur Auskunft verpflichtet, für die Bauüberhangserhebung zusätzlich auch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Zur Abgangserhebung sind die Bauaufsichtsbehörden, die Eigentümer und die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die weiteren Einzelheiten hierzu sowie zur Auskunftspflicht bei den kenntnisgabepflichtigen Bauvorhaben sind in Baden-Württemberg geregelt durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Vollzug des Hochbaustatistikgesetzes (VwV-HBauStatG).

Nach § 15 Abs. 3 BStatG ist bei schriftlicher Auskunftserteilung die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind.

Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben an Dritte übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HBauStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 3 BStatG dürfen sich das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder untereinander Einzelangaben übermitteln.

Nach § 16 Abs. 5 BStatG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HBauStatG dürfen für ausschließlich statistische Zwecke Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden. Die Übermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sicherstellen und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleisten. In Baden-Württemberg sind diese gesetzlichen Erfordernisse im Landesstatistikgesetz (LStatG) und in der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in kommunalen Statistikstellen näher geregelt.

Nach § 9 Abs. 3 und 4 HBauStatG können bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben und der Preisstatistik verwendet werden. Diese werden gesondert aufbewahrt.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG dürfen für wissenschaftliche Zwecke an bestimmte Empfänger (unabhängige wissenschaftliche

Forschung, Hochschulen) Einzelangaben dann übermittelt werden, wenn sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand den Betroffenen zugeordnet werden können (faktische Anonymisierung). Ebenso dürfen anonymisierte Einzelangaben an die für Zwecke wissenschaftlicher Forschung beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung eingerichtete abgeschottete Statistikstelle weitergeleitet werden (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung).

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach § 16 Abs. 10 BStatG auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben oder Tabellen mit Einzelfällen sind.

Zweck, Art und Umfang der Erhebungen: Die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau – bestehend aus der Statistik der Baugenehmigungen, des Bauüberhangs, der Baufertigstellungen sowie des Bauabgangs – wird für alle genehmigungs- oder zustimmungspflichtigen sowie nach § 51 LBO kenntnisgabepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind, durchgeführt.

Die Hochbaustatistik liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus ermöglicht die Baufertigstellungsstatistik in Verbindung mit der Bauabgangsstatistik die jährliche Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes auf der Basis der letzten Totalzählung.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern: Bauschein-Nr./Aktenzeichen, Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, Name und Anschrift des Bauherrn bzw. des Eigentümers (Bauabgangsstatistik), Ort, Datum und Unterschrift sowie bei Wiedererrichtung Abgangsjahr und Abgangsmeldung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die Identifikations-Nummer ist eine laufende, frei vergebene Nummer, welche die Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten und die statistische Aufbereitung der Erhebungsmerkmale ermöglicht.

Die übrigen Angaben der Fragebogen sind Erhebungsmerkmale, die zur statistischen Auswertung bestimmt sind.

Trennen und Löschen: Die Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Ort, Datum und Unterschrift werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Zuge der Baugenehmigungserhebung auf gesonderten Datenträger übernommen, nach § 12 Abs. 2 BStatG zur Durchführung der jährlichen Bauüberhangserhebung von den Erhebungsmerkmalen getrennt aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der Fertigstellungs-Auswertung gelöscht.

Der Erhebungsbogen zur Fertigstellungsstatistik, der im Durchschreibeverfahren nur die Hilfsmerkmale für diese Erhebung sowie die Identifikationsnummer enthält, verbleibt bei den genehmigungs- und zustimmungspflichtigen Bauvorhaben, bei denen die Baurechtsbehörden eine Schlussabnahme vorgeschrieben haben, bis zur Fertigstellungsmeldung beim Bauamt.

Bei der Bauabgangsstatistik findet eine gesonderte Speicherung der Hilfsmerkmale nicht statt.

Hier, wie auch bei den anderen Erhebungen der Hochbaustatistik, werden die Erhebungsbogen insgesamt nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Statistischen Landesamt vernichtet.